

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 12, 1863, S. 391 - 394

Die Statthaftigkeit der gegen den Aussteller von dem
Acceptanten gerichteten Einwendung, daß der
Wechsel von diesem nur in Folge eines Vergleiches
acceptirt worden sei, welcher sich dabei wegen
unterlaufener Furcht und Irrthumes als nichtig
darstelle, hängt von der nach dem gemeinen Rechte
zu beurtheilenden Unstatthaftigkeit des Vergleiches ab

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

40.

Die Statthastigkeit der gegen den Aussteller von dem Acceptanten gerichteten Einwendung, daß der Wechsel von diesem nur in Folge eines Vergleiches acceptirt worden sei, welcher sich wegen dabei unterlaufener Furcht und Irrthumes als nichtig darstelle, hängt von der nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilenden Unstatthastigkeit des Vergleiches ab.

(Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes, vom 19. März 1862, Zeile 696. Allgem. österr. Gerichtszeitung S. 329 und Gerichtshalle S. 395.)

Julius Kraus, Hauptmann in der Armee, war in Gemeinschaft mit seinen drei Geschwistern Besitzer von einem Viertel des Hauses No. 481 auf der Wieden in Wien. Im Jahre 1857 trat er mit dem Ludwig Bolzano, welcher nebst seinem Bruder Heinrich Besitzer der andern Dreiviertel dieses Hauses war, in Verkaufsunterhandlung, und nachdem durch eine zu diesem Behufe vorgenommene gerichtliche Schätzung der Werth des ganzen Hauses auf 48000 fl. festgestellt worden war, verkaufte Julius Kraus mittelst vormundschaftsbehördlich genehmigten Kaufvertrages sein und seiner minderjährigen Geschwister Hausviertel an Ludwig und Heinrich Bolzano um den Betrag von 15000 fl.

Ungefähr ein Jahr darauf beabsichtigte Ludwig Bolzano, ein Darlehen von 5000 fl. auf das gedachte Haus aufzunehmen. Er veranlaßte zu diesem Ende eine neuerliche Schätzung desselben, welcher er auch persönlich beiwohnte, und das neue Operat wies nun einen nahezu doppelten Schätzwert des Hauses von 90000 fl. nach. Hieron kam Julius Kraus in Kenntniß und da er sich bei diesen innerhalb einer Jahresfrist so bedeutend differirenden Schätzwert von dem Käufer betrogen erachtete, so begab er sich in Gesellschaft eines öffentlichen Notars zu Ludwig Bolzano, und machte demselben über seine betrügerische Handlungsweise so viele Vorwürfe und bedrohte ihn dergestalt mit einer augenblicklichen Criminalanzeige, wenn er ihm nicht sogleich eine Entschädigung von 4000 bis 5000 fl. leiste, daß sich letzterer endlich herbeiliß, von Julius Kraus einen Wechsel im Betrage von 4500 fl. zu acceptiren. Letzterer stellte sich hiemit zufrieden und unterließ jede weitere strafrechtliche Einleitung.

Dieser Vorgang veranlaßte aber auch den Ludwig Bolzano, der zweiten Hauschätzung näher auf den Grund zu sehen, und da ergab sich denn, daß der neuerlich ermittelte Hauswert auf einem Irrthume der Schätzleute beruhte, welche gleichzeitig mehrere Häuser zu schätzen und deshalb mehrere Passionsextracte vor sich liegen hatten, die sie derart verwechselten, daß sie das Haus No. 481 auf der Wieden auf Grundlage des, einem andern Hause angehörigen Zins-

erträgnisses auf die Summe von 90000 fl. schätzten, während das Zinserträgniß desselben kaum halb so hoch war.

Kaum war Ludwig Bolzano zur Erkenntniß dieses Irrthums gelangt, so zeigte er ihn dem Wiener Landesgerichte an, und als die hierüber gepflogenen Erhebungen denselben bestätigten, so wurde die vorgedachte Schätzung für ungültig erklärt und eine neuerliche Schätzung des gedachten Hauses angeordnet, wobei derselbe auf Grund des wirklichen Zinserträgnisses auf 49700 fl. öst. W., mithin um einige hundert Gulden niedriger als bei der ersten Schätzung im Jahre 1857 geschätzt wurde.

Gestützt auf diese Behelfe trat nun Ludwig Bolzano wider Julius Kraus bei dem Akademiegerichte zu Klosterbruck, wohin Kraus inzwischen versetzt worden war, klagbar auf, und begehrte die unentgeltliche Zurückstellung des ihm widerrechtlich abgedrungenen Wechsels. Das Akademiegericht theilte den ganzen Proceßact vor Allem den Landesgeneralcommando in Brünn mit, um zu erheben, ob von Seite des genannten Officiers keine strafbare Erpressung stattgefunden habe, und nachdem dieses verneint worden, wies es den Kläger mit seinem Begehren ab. Dieses Urtheil wurde über ergriffene Appellation auch von dem allgemeinen Militärappellationsgerichte bestätigt.

Der Wechsel war inzwischen fällig geworden, und nun trat seinerseits Julius Kraus klagbar auf, und erwirkte beim Wiener Handelsgerichte die Erlassung des wechselrechtlichen Zahlungsauftrages wider Ludwig Bolzano. Letzterer setzte demselben den ebenerzählten Sachverhalt entgegen, und begehrte die Zurückweisung des Klägers, weil er einerseits auf diesen Wechsel nicht die geringste Acceptationsvaluta erhielt, und andererseits ihm derselbe vom Kläger durch begründete und ungerechte Furcht abgenöthigt wurde.

Ueber die gepflogene wechselrechtliche Verhandlung hob die erste Instanz die Zahlungsaufgabe auf, weil der Kläger als Rechtsgrund seiner Forderung sich lediglich auf die Schätzung vom Jahre 1858 berufe, diese aber auf einem factischen Irrthume der Gerichtscommission beruhte. Mit der im Jahre 1859 erfolgten Berichtigung des obigen Schätzungsoperates entfiel daher nicht nur jeder rechtliche, sondern auch jeder moralische Grund einer vermeintlichen Verkürzung des Klägers, und somit auch der Rechtstitel eines an den Beklagten zu stellenden Entschädigungsanspruches. Hatte der Kläger zu einer Zeit, wo die Schätzung vom Jahre 1858 noch aufrecht stand, aus dem hierdurch hervorgerufenen Rechtsirrhume vom Beklagten eine Entschädigung begehrt, und dieser sie, entweder weil er in dem gleichen Rechtsirrhume befangen war, oder weil er sich in Folge der Drohungen des Klägers mit der kriminalgerichtlichen Anzeige wirklich einer strafbaren Handlung schuldig wähnte, durch Acceptation des Klagewechsels geleistet, so konnte daraus keine rechtsgültige Verbindlichkeit des letzteren entstehen, weil sich beide Theile in einem

Rechtsirrhume befanden und weil selbst für einen Vergleich kein gültiger Rechtstitel geschaffen werden konnte, da der Irrthum eben den Gegenstand des Vergleiches, nämlich das Entschädigungsrecht des Klägers betraf.

Ueber die vom Kläger dagegen ergriffene Appellation änderte jedoch das Wiener Oberlandesgericht das erstrichterliche Erkenntniß ab und hielt den erlassenen Zahlungsauftrag im vollen Umfange aufrecht.

Ueber ergriffene Revision trat auch der oberste Gerichtshof der Entscheidung der zweiten Instanz bei.

Derselbe stützte sich hierbei auf folgende Begründung:

Die erfolgte Acceptirung des Klagewechsels war das Ergebniß eines Vergleiches der zwischen Julius Kraus und Ludwig Bolzano über die Ansprüche zu Stande kam, die der Erstere aus Anlaß der niedrigen Werthbestimmung, welche dem Verkaufe seines Hausantheiles zu Grunde gelegt worden war, auf eine Nachzahlung erhob; Ansprüche, die er im strafgerichtlichen Wege durchsetzen zu wollen und zu können erklärte, weil der Umstand, daß die Hauschätzungen von den Jahren 1857 und 1858 so wesentliche Unterschiede im ausgemittelten Werthe auswiesen, auf eine betrügliche Vorspiegelung, die bei der ersten in Absicht auf die Vereinbarung eines geringeren Kaufpreises vorgekommen sein konnte, hindeutete.

Nach §. 1385. b. G. B.*) kann ein Irrthum in der Sache einen Vergleich nur insoweit ungültig machen, als er die Wesenheit des Gegenstandes betrifft. Dieß kann man aber hier nicht sagen, denn die Wesenheit der Sache war eben das vom Kläger behauptete und von dem Beklagten bestrittene zweifelhafte Recht auf eine Entschädigung wegen ungebührlicher Verkürzung bei dem obigen Verkaufsabschlusse.

Wenn Ludwig Bolzano später die Annullirung der zweiten und die Bornahme einer dritten Schätzung erwirkte, deren Resultat die erste als richtig bestätigte, so ergibt sich daraus für den Beklagten kein Anhaltspunkt, die mit dem Kläger getroffene Ausgleichung wegen wesentlichen Irrthums anzufechten, denn abgesehen davon, daß diese neueste Schätzung für den Kläger nicht maßgebend war, da er dabei nicht intervenirte, so war ja eben zur Zeit des Zustandekommens der besagten Ausgleichung der Belangte nicht in der Lage, über den Unterschied der Werthbestimmung eine Aufklärung zu geben, und daher die Vermuthung des Klägers, daß bei der Aufnahme der ersten Schätzung von der Gegenseite ein Vorgang veranlaßt worden sei, der ihn berechtigen könnte, wegen ungebührlicher Verkürzung Ansprüche auf Entschädigung auch im strafgerichtlichen Wege geltend zu machen (§. 1387.

*) „Ein Irrthum kann den Vergleich nur insoweit ungültig machen, als er die Wesenheit der Person oder des Gegenstandes betrifft“ (§. 1385.).

G. B.)*) nicht ungerechtfertigt. War schon die damalige Anschauung des Belangten eine irrige, so war er selbst an diesem Irrthume schuld und kann dem Kläger nicht beimessen, daß er ihn in Irrthum geführt, oder einen feineren Irrthum, der jenem erkennbar gewesen wäre, benützt habe (§§. 871. und 876. G. B.)).**).

Was die Einwendung des erlittenen Zwanges aus dem §. 870. b. G. B.***) betrifft, so kann zwar die Drohung mit einer strafgerichtlichen Anzeige unter gewissen Umständen allerdings einen widerrechtlichen Zwang hervorrufen; allein solche Umstände, welche sich aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, dann aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person ergeben müßten, sind hier nicht nachgewiesen worden. Kläger hatte gerechten Anlaß, von dem Gegentheile Aufklärung über die Verschiedenheit der beiden Schätzungen zu begehren und in Ermangelung derselben die gerichtliche Untersuchung zu verlangen, und wenn er hiebei auf das Strafgericht und die Verhaftung des Beklagten hindeutete, so konnte die Größe dieses Uebels und die Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer unverschuldeten Brandmarkung für ihn nicht so dringend erscheinen, weil sich hiebei Kläger bloß auf die vorliegenden beiden Schätzungen stützte, und keine anderweitigen mehr oder weniger begründeten Behelfe vorgab, welche das Gewicht dieser Androhung verstärken konnten, Ludwig Bolzano daher in der Lage war, sich über das Gewicht und die Statthaftigkeit der gemachten Androhung ein Urtheil zu bilden. Endlich greift auch die Einwendung des Nichtempfanges einer Wechselvaluta nicht Platz, weil dieselbe von Seite des Klägers eben in dem Aufgeben des behaupteten Rechtes auf eine viel ausgedehntere Entschädigung lag. Bg.

*) „Ebenso wenig können neu gefundene Urkunden, wenn sie auch den gänzlichen Mangel eines Rechtes auf Seite einer Partei entdecken, einen redlich eingegangenen Vergleich entkräften“ (§. 1387).

***) „Wenn ein Theil von dem anderen Theile durch falsche Angaben irregeführt worden, und der Irrthum die Hauptsache, oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben betrifft, worauf die Absicht vorzüglich gerichtet und erklärt worden; so entsteht für den Irregeführten keine Verbindlichkeit“ (§. 871.). „Wenn der versprechende Theil selbst und allein an seinem wie immer gearteten Irrthume Schuld ist, so besteht der Vertrag; es wäre denn, daß dem annehmenden Theile der obwaltende Irrthum offenbar aus den Umständen auffallen mußte“ (§. 876.).

***) „Wer von dem annehmenden Theile durch ungerechte und gegründete Furcht zu einem Vertrage gezwungen worden, ist ihn zu halten nicht verbunden. Ob die Furcht gegründet war, muß von dem Richter aus den Umständen beurtheilt werden“ (§. 870.).